

## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**

#### **16. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LP) in mehreren Bereichen**

Der Gemeinderat hat am 02.06.2022 beschlossen, den wirksamen FNP/LP zu ändern (16. Änderung). Die Änderung umfasst mehrere Themen (z.B. Rücknahme früher geplante Ortsumgehungen, FFH-Gebiete, HQ-100 Linien etc.) sowie mehrere Teilflächen (Neuausweisung von Bauflächen, Rücknahme von Bauflächen). In verschiedenen Bereichen wurde der bestehende Plan an die aktuelle Beschlusslage und an die tatsächlich geänderten Gegebenheiten angepasst. Am 26.01.2023 wurden die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen und der Planentwurf vom 26.01.2023 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 13.03.2023 bis 14.04.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich ausgelegt.**

Der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplanes ist auf der Homepage der Gemeinde Veitsbronn (<https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/veitsbronn-bauen/>) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Bauamt der VG in der Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr, darüber hinaus nach gesonderter Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden.

Es kann sein, dass das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation („Corona-Virus“ – Covid-19) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet ist. Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon überwiegend Gebrauch zu machen. Evtl. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (0911/7520846 – Herr Stark) oder per mail an [stark@veitsbronn.de](mailto:stark@veitsbronn.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Bauamt unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der vorgenannten Nummer erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften erfolgen kann.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per e-mail ([stark@veitsbronn.de](mailto:stark@veitsbronn.de)), oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn (unter Beachtung der vorstehenden Hinweise zu Covid-19), vorgebracht werden.

Zur Verfügung stehende Arten umweltbezogener Informationen (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB):

Landratsamt Fürth, Stellungnahme vom 12.10.2022 mit Informationen zu Wasserrecht, Bodenschutz und Altlasten;

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Stellungnahme vom 12.10.2022 mit Informationen zu Wasserrecht, Bodenschutz und Altlasten sowie Gewässer, Hochwasser, Sturzfluten.

Weitere allgemeine Informationen sind in der Begründung zur 16. Änderung des FNPLP enthalten.

## Bekanntmachung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage der Gemeinde Seukendorf zu finden ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Veitsbronn erörtert und abgewogen. Auskunft erhalten Sie hierzu im Bauamt unter der Telefon-Nr. 0911/75208-46 (Herr Stark).

Veitsbronn, 1.3.2023  
Marco Kistner  
1.Bürgermeister